

Vorvertrag zum künftigen Berufsausbildungsvertrag zum Kraftfahrzeug-Mechatroniker

Fachrichtung:

- Pkw-Technik
 Motorrad-Technik

- Nfz-Technik
 Fahrzeug-Kommunikationstechnik

- Schüler/-in
 Betrieb
 Berufsschule

Zwischen dem Betrieb:

Name des Betriebes

Straße

PLZ/Ort

Landkreis

Telefon

und dem/der Berufsschüler/-in:

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am:

in:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/-in besucht die Berufsfachschule für Kfz-Technik in
im Schuljahr 20..... /20.....
Das Vorvertragsverhältnis beginnt am

§ 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in wird nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule zu dem in der Kraftfahrzeug-Innung üblichen Beginn des folgenden Ausbildungsjahres in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen.
2. Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, so gelten in diesem die ersten drei Monate als Probezeit.
3. Der/die Schüler/-in wird an schulfreien Werktagen, mit Ausnahme der nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zu berücksichtigenden Ferienzeiten, in den künftigen Ausbildungsbetrieb eingeführt; die vorgenannten Ferienzeiten müssen rechtzeitig abgestimmt werden.
4. Der/die Schülerin verpflichtet sich an einem Tag in der Woche ein Betriebspraktikum in einem Betrieb des Kfz-Handwerks durchzuführen. Für das einmal wöchentliche Betriebspraktikum erhält der Schüler keine Vergütung.
5. In der schulfreien Zeit hat der Schüler ein zweimal zweiwöchiges Praktikum in einem Betrieb des Kfz-Handwerks zu absolvieren. Dafür erhält der Schüler ein Taschengeld in Höhe von 15 € pro Arbeitstag.

§ 3 Pflichten des/der Schülers/-in und dessen gesetzlichen Vertreters

Der/die Schüler/-in und dessen/deren gesetzliche Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Der/die Schüler/-in hat die Berufsfachschule für Kfz-Technik regelmäßig zu besuchen. Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, ihn/sie hierzu anzuhalten. Unentschuldigte Fehltage sind ein Vertragsvorstoß und können zur Aufhebung dieses Vorvertrages führen.
2. Nach Bestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Kfz-Technik wird der/die Schüler/-in bei dem oben bezeichneten Betrieb ein Berufsausbildungsverhältnis in dem unter § 2 genannten Ausbildungsberuf eingehen. Der Wechsel in einen anderen Betrieb kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
3. Der/die Schüler/-in hat an allen in § 2 Ziffer 3 genannten schulfreien Tagen an der Einführung im Betrieb teilzunehmen.

4. Bei Unterrichtsausfall ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die Einführungstage im künftigen Ausbildungsbetrieb wahrzunehmen. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz gilt entsprechend.

5. Während des Besuches der Berufsfachschule für Kfz-Technik ist der/die Schüler/-in verpflichtet, die vom künftigen Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellte Fachzeitschrift „autofachmann“ durchzuarbeiten und die dort aufgeführten Aufgaben zu lösen. Die Lösungen sind dem Betrieb monatlich zur Einsichtnahme und Korrektur vorzulegen. Der/die Schüler/-in verpflichtet sich ordnungsgemäß Tagesberichte zu verfassen aus denen klar hervorgeht, was alltäglich in der Schule durchgenommen und gelernt wurde und am Tag des Betriebspraktikums ist aufzuzeichnen wo und an welchen Arbeiten der Schüler teilgenommen hat.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik oder bei Nichtbestehen der berufsbezogenen Abschlussprüfung ist der künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik oder Nichtbestehen der Schulabschlussprüfung

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Berufsfachschule für Kfz-Technik, unregelmäßigem Besuch, erheblichen Fehlzeiten (außer Krankheit), Nichtteilnahme an den Einführungstagen oder erfolglosem Besuch der Schule, ist der Betrieb von seiner unter § 2 Ziffer 1 eingegangenen Verpflichtung entbunden. Gleichzeitig endet dieses Vorvertragsverhältnis.

2. Ein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge besteht nicht. Weitere Ansprüche können von dem/der Schüler/-in nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Anrechnung der Berufsfachschule für Kfz-Technik auf die Ausbildungszeit

Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule für Kfz-Technik wird entsprechend § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1061) auf die Ausbildungszeit im Betrieb angerechnet.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des/der Schülers/-in der Berufsschule für Kfz-Technik

Unterschrift der gesetzl. Vertreter des/der Minderjährigen